

# **Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Sömmerda**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 17 S. 371) zuletzt geändert am 31.01.2013 (GVBl. S.22), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in der Sitzung am 12.12.2013 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen beschlossen:

## **§ 1 Träger und Rechtsform**

- (1.) Die Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Sömmerda.
- (2.) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) in der jeweils gültigen Fassung und den einschlägigen Rechtsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 3 Kreis der Berechtigten**

- (1.) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts in der jeweils gültigen Fassung) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in der vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellten Bedarfsplanung offen.

- (2.) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort innerhalb des Freistaats Thüringen haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind und keine sonstigen Gründe dem entgegenstehen.
- (3.) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Das Aufnahmealter ist für die Kindertageseinrichtungen wie folgt:

<b>Kindertageseinrichtung</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Aufnahmealter</b>
Frohsinn	Basedowstraße 27 99610 Sömmerda	4. Lebensmonat
Flax & Krümel	Käthe-Kollwitz-Straße 2/4 99610 Sömmerda	4. Lebensmonat
Mischka	Lucas-Cranach-Straße 20a 99610 Sömmerda	2 Jahre
Glückliche Zukunft	Pestalozzistraße 12a 99610 Sömmerda	3. Lebensmonat
Storchenglück	Sömmerdaer Weg 15a 99610 Sömmerda OT Orlishausen	2 Jahre
Bummi	Stödtener Straße 1 99610 Sömmerda OT Leubingen	1 Jahr

- (4.) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- (5.) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.
- (6.) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, können zeitweilig von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Im Zweifel entscheidet der Amtsarzt über die Wiederaufnahme.

## **§ 4 Betreuungszeiten**

- (1.) Die Kindertageseinrichtungen sind an den Werktagen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.  
In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag die Betreuungszeit 6.00 Uhr beginnen oder um 18.00 Uhr enden. Der Bedarf zur Verlängerung der Betreuungszeit ist in geeigneter Form mindestens zwei Wochen vor der notwendigen Inanspruchnahme durch die Eltern nachzuweisen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Sömmerda nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch längstens für drei Monate. Eine erneute Antragstellung ist möglich.

- (2.) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 6 Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Die regelmäßige tägliche Betreuungszeit soll 10 Stunden nicht überschreiten.
- (3.) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) können die Einrichtungen ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben wird. Gleiches gilt für Weiterbildungen des pädagogischen Fachpersonals.

## **§ 5 Aufnahme**

- (1.) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Hierzu gehört auch der Nachweis des Impfschutzes. Bei Nichtvorhandensein des Impfschutzes entsprechend den Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission übernimmt die Stadt Sömmerda keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden und Folgeschäden.
- (2.) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung beim zuständigen Fachamt der Stadt Sömmerda mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages. Die Anmeldung soll in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3.) Kinder im Alter von null bis einem Jahr können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Hierzu muss der Nachweis für beide Elternteile in geeigneter Form erbracht werden. In begründeten Fällen kann die Erneuerung des Nachweises verlangt werden.
- (4.) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der

Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.  
(Hinweis: Für die Meldung an die Wohnsitzgemeinde bzw. an die zukünftige Wohnsitzgemeinde kann das als Anlage beigefügte Formblatt, das nicht Bestandteil dieser Satzung ist, verwendet werden.)

- (5.) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

## **§ 6 Pflichten der Eltern**

- (1.) Die Eltern übergeben die Kinder ab Beginn der Betreuungszeit, spätestens jedoch bis 09.00 Uhr, dem Betreuungspersonal und holen sie bis spätestens zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal ab. Begründete Abweichungen zu einem späteren Beginn der Betreuungszeit sind im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung zulässig. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen in der Kindertageseinrichtung.
- (2.) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3.) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheiten in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4.) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (5.) Die Eltern haben die Änderung des Familienstandes, ihres Wohnsitzes oder den des Kindes sowie Änderungen des Sorgerechtes unverzüglich schriftlich der Kindertageseinrichtung bekannt zu geben.
- (6.) Die Eltern haben diese Satzungsbestimmungen und die Bestimmungen der Gebührensatzung sowie die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Gebühren regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7**

### **Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8**

### **Elternbeirat**

Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

## **§ 9**

### **Versicherung**

- (1.) Die Stadt versichert alle Kinder gegen Sachschäden. Für mitgebrachtes Spielzeug bzw. Fahrräder wird keine Haftung übernommen.
- (2.) Gegen Unfälle während der Betreuung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren/Elternbeiträge**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung wird von den Eltern der Kinder ein im voraus zahlbarer Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 11**

### **Abmeldung**

- (1.) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin der Kindereinrichtung vorzunehmen. Geht die Abmeldung erst nach dem 15. des Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2.) Bei Fristversäumnis ist der Beitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3.) Werden die Regelungen dieser Satzung durch die Sorgeberechtigten nicht eingehalten oder die Gebühren/Elternbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Fachamt nach Anhörung der Eltern. Der Zeitpunkt des Ausschlusses gilt als Abmeldung.

## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- (1.) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- Name und Anschrift der Eltern und der Kinder
  - Geburtsdaten aller Kinder
  - Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie
  - sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
- (2.) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 15.06.2010 aufgehoben und ersetzt.

Stadt Sömmerda, den 17.12.2013

- Dienstsiegel -

Hauboldt  
Bürgermeister

# Anlage 1

## Formblatt

### zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes entsprechend § 4 ThürKitaG und zur Gewährleistung der damit verbundenen Finanzierung

Die Gemeinde, in der sich die gewünschte Einrichtung befindet, wird vom Träger durch Vorlage des Schreibens über die bestätigte Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts informiert.

Die Eltern informieren ihre Wohnsitzgemeinde durch Vorlage dieses Schreibens.

---

### Bestätigung freier Kapazität

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind .....  
aus der  
Gemeinde.....  
ab.....  
in die Kindertageseinrichtung.....aufgenommen  
werden kann.

---

Datum, Unterschrift und Stempel  
des Trägers

---

Datum, Unterschrift und Stempel  
der Gemeinde

---

### Bestätigung der Wohnsitzgemeinde

hiermit wird bestätigt, dass für das Kind  
mit der bereitstellenden Gemeinde.....  
die Pauschale entsprechend § 18 Absatz 6 ThürKitaG vereinbart wird.

---

Datum, Unterschrift und Stempel der Wohnsitzgemeinde

---

### Bestätigung der Kindertageseinrichtung

Hiermit bestätigen wir, dass das Kind.....  
unsere Einrichtung seit dem .....besucht.

---

Datum, Unterschrift und Stempel der Kindertageseinrichtung